

Nachrichten	85
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	86
Buchbesprechungen	87
Andreas Dippe zu Offer/Mävers: Beschäftigungsverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2022	87
Marcus Bergmann zu Trinh: Die Strafbarkeit der Fluchthilfe	88
Beitrag	89
Lena Ronte: Zum Begriff der frauenspezifischen Verfolgung in der aktuellen Rechtsprechung	89
Ländermaterialien	95
VG Kassel: Afghanischer Ortskraft ist bei direkter Beschäftigung Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.	95
UNHCR: Aktualisierte Leitlinien zum internationalen Schutzbedarf von Personen aus Afghanistan.	96
VG Oldenburg: Aufhebung einer Unzulässigkeitsentscheidung für in Bulgarien »Anerkannten«.	99
BVerwG: Passbeschaffung für eritreische Staatsangehörige wegen »Reueerklärung« unzumutbar	100
Anmerkung von Yannick Gerdes zur Entscheidung des BVerwG	102
VG Düsseldorf: Aufhebung eines Dublin-Bescheids wegen systemischer Mängel in Italien	107
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	112
VGH Bayern: Keine Zulassung der Berufung wegen der Frage der geschlechtsspezifischen Verfolgung	112
OVG Niedersachsen: Familienasyl bei religiös geschlossener Ehe durch Stellvertretung	113
Asylverfahrens- und -prozessrecht.	115
VGH Bayern: Vereinbarkeit der Zweitantragsregelung des § 71a AsylG mit Unionsrecht ist fraglich	115
Aufenthaltsrecht	117
VG Berlin: Elternnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wegen außergewöhnlicher Härte	117
OVG Nordrhein-Westfalen: Grenzübertrettsbescheinigung keine faktische Duldung i. S. v. § 104c AufenthG	119
VGH Baden-Württemberg: Ausweisung bei Bestehen eines Abschiebungsverbots	120
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	128
Sozialrecht.	128

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.



In Kooperation mit



Trinh: Die Strafbarkeit der Fluchthilfe

Von Dr. Marcus Bergmann, Halle (Saale)

Mit ihrer Dissertation »Die Strafbarkeit der Fluchthilfe« hat Julia Trinh die erste Arbeit seit längerer Zeit vorgelegt, die sich explizit mit speziellen Fragen des migrationsbezogenen Strafrechts auseinandersetzt. In gewisser Weise war dies überfällig, denn die praktische Bedeutung dieses Strafrechtssegments spiegelt sich nicht annähernd in der bisherigen wissenschaftlichen Abdeckung wider. Der Untertitel »Eine Auseinandersetzung mit dem sog. Schleusertatbestand in § 96 AufenthG« lässt bereits den Fokus der Arbeit erkennen, der auf die mit »Einschleusen von Ausländern« überschriebene Straftat gerichtet ist. Die Autorin verwendet für Verhaltensweisen, die einer Person bei der unerlaubten Einreise helfen, die neutraleren Begriffe »Fluchthilfe« und »Fluchthelfer« (S. 21).

Die Arbeit gliedert sich in drei größere Teile. Zunächst (S. 22–64) zeichnet Trinh die geschichtlichen Hintergründe nach, und zwar für vermehrte Fälle von Fluchthilfe in der deutschen Geschichte und der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des migrationsbezogenen Strafrechts, insbesondere der Strafbarkeit der Fluchthilfe. Diese fasst sie zusammen als eine Entwicklung zunehmender Kriminalisierung – prägnant: »vom Held zum Straftäter« (S. 35). Dabei weist sie auf ein Umsetzungsdefizit europäischer Vorgaben hin und sieht die deutsche Gesetzgebung in der Pflicht, humanitäre Fluchthilfe zu entkriminalisieren.

Dann nimmt Trinh eine Art Bestandsaufnahme des Phänomens des »Einschleusens« im Sinne einer »Unterstützung zum unerlaubten Eintreten eines Ausländers in das Bundesgebiet« (S. 66–102) vor. Nach einer notwendigen, kurzen Abgrenzung zum Menschenhandel ordnet Trinh das Einschleusen als Erscheinungsform organisierter Kriminalität ein und grenzt diese deutlich von Fällen humanitärer Fluchthilfe ab. Dies verknüpft sie mit einer Darstellung von Operationen auf dem Mittelmeer, die sich deutlich zu Maßnahmen zur Sicherung der EU-Außengrenzen entwickelt haben, sodass NGOs inzwischen das Feld der Seenotrettung übernommen haben. Angaben zur Zahl und Praxis der Verurteilungen wegen Einschleusens rundet sie mit einer Forderung nach Reformen – auch vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorgaben – ab.

Im folgenden Kernstück (S. 104–304) der Arbeit wendet sich Trinh der strafrechtlichen Dogmatik des Straftatbestands des Einschleusens zu. In einer kurzen Darstellung der Systematik der migrationsrechtlichen Strafvorschriften beschreibt sie das Einschleusen als eine zur Täterschaft vertypete Form der Beihilfe zur unerlaubten Einreise. Dabei weist sie darauf hin, dass Fluchthilfe nur dann als strafbar zu werten ist, wenn die spezifischen Voraussetzungen des § 96 AufenthG vorliegen. Nach diesem Verständnis und unter Einbeziehung europarechtlicher Vorgaben kommt die Strafbarkeit nicht infrage, wenn die Fluchthilfe aus humanitären Gründen erfolgt. Die Autorin schlägt eine entsprechende gesetzliche Anpassung vor.

Bis diese umgesetzt wird, sollte ihrer Auffassung nach § 96 Abs. 1 AufenthG um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ergänzt werden, welches die Strafbarkeit der Fluchthilfe aus humanitären Gründen ausschließt. Dies würde die Abgrenzungsprobleme schlüssig lösen.

Einen größeren Teil des Abschnittes (S. 108–150) widmet Trinh dann der Frage nach dem durch § 96 AufenthG geschützten Rechtsgut und der damit zusammenhängenden Einordnung der Deliktsnatur. In Fortentwicklung des von *Aurnhammer*, *Spezielles Ausländerrecht*, S. 77 ff., vertretenen doppelt-gestuftem Normzweck nennt Trinh nachvollziehbar die Funktionsfähigkeit des sozialen Gesamtsystems als zu schützendes Rechtsgut. Dabei äußert sie aber gut begründete Skepsis, ob dieses Rechtsgut den Straftatbestand tatsächlich legitimieren kann. Intensiv geht Trinh auf dieser Grundlage der Frage nach, wie sich die Tatbestände des § 96 AufenthG zum Tatbestand der unerlaubten Einreise verhalten. Sie bestätigt die herrschende Meinung, wonach hier ein akzessorisches Verhältnis besteht, bemüht sich zugleich aber erneut um klare Abgrenzung zur straflos zu stellenden humanitären Fluchthilfe. Überzeugend weist sie durch systematischen Vergleich nach, dass die Strafwürdigkeit sich mit dem Streben nach immateriellen Vorteilen nicht begründen lässt, aber auch materielle Vorteile die hohe Strafandrohung per se nicht zu rechtfertigen vermögen. Daher verlangt sie eine gesetzliche Anpassung (S. 223), die den Vorteilsbegriff deutlich schärft – hin zur gewerbsmäßigen Begehungsweise oder dem Zwang zur Vornahme sexueller Handlungen.

Schließlich zeigt Trinh auf, dass eine Rechtfertigung der einreisenden Person in Fällen der Fluchthilfe nur ausnahmsweise in Betracht kommt, sodass dies auf die Fluchthilfe nicht durchschlägt. Andernfalls wäre es wegen des akzessorisch verstandenen Charakters des § 96 AufenthG denkbar, dass die Strafbarkeit der Fluchthilfe schon wegen der fehlenden Strafwürdigkeit der unerlaubten Einreise entfällt. Unmittelbar zugunsten humanitärer Fluchthelfer erwägt Trinh Rechtfertigungsgründe, etwa aus Regeln des Seevölkerrechts, die sie aber ebenso wie Entschuldigungs- und Strafausschlussgründe nachvollziehbar ablehnt. Deshalb bedarf es zur Straflosigkeit der von ihr vorgeschlagenen Restriktion im Tatbestand.

In ihrem Fazit (S. 305–313) formuliert Trinh dann einen schlüssigen Vorschlag zur Neuregelung der §§ 95 ff. AufenthG, der die humanitäre Fluchthilfe straflos stellt, einen persönlichen Strafaufhebungsgrund für Angehörige ausweist und die Tathandlungen des § 96 Abs. 1 AufenthG auf gewerbsmäßige, ausbeuterische oder gefährliche Handlungen beschränkt – ein durchdachtes, umfassendes und rundum lohnendes Buch zu einem sträflich vernachlässigten Straftatbestand.

- **Julia Trinh:** *Die Strafbarkeit der Fluchthilfe, Eine Auseinandersetzung mit dem sog. Schleusertatbestand in § 96 AufenthG.* Nomos, 2021. 346 S., 98 €, ISBN 978-3-8487-8678-7